RICHTLINIEN

für die Zahl der Schülerinnen und Schüler von Fachabteilungen und von Wahlpflicht- sowie Wahlfächern

(vom 23. November 2016)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung vom 22. April 1998 zum Schulgesetz (Schulverordnung)¹

beschliesst:

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹Diese Richtlinien ergänzen die Bestimmungen von Artikel 14 der Verordnung zum Schulgesetz² in Bezug auf die Fachabteilungen und die Wahlfächer.

²Als Fachabteilungen werden bezeichnet

- a) die Niveaugruppen der integrierten und der kooperativen Oberstufe;
- b) die geteilten Schulabteilungen in den Fächern «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt», Medien und Informatik und Textiles und Technisches Gestalten sowie in weiteren Fällen;
- c) der alternierte Unterricht im Kindergarten und auf der Primarstufe.

³Als Wahlfächer werden bezeichnet

- a) die Wahlpflichtfächer;
- b) die eigentlichen Wahlfächer im Sinne von Freifächern.

2. Kapitel: FACHABTEILUNGEN

1. Abschnitt Niveaugruppen in der integrierten und der kooperativen Oberstufe

Artikel 2 Niveaufächer

¹Niveaugruppen werden gebildet

- a) in der integrierten Oberstufe in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik;
- b) in der kooperativen Oberstufe in den Fächern Englisch, Französisch und Mathematik.

_

¹ RB 10.1115

² RB 10.1115

²In der Oberstufe werden die vom Französischunterricht dispensierten Schülerinnen und Schüler für die Dauer des Französischunterrichts zu einer eigenen Lerngruppe zusammengezogen.

Artikel 3 Niveaugruppen

¹Bei Jahrgangsgrössen ab 14 Schülerinnen und Schülern werden die Niveaugruppen nach Artikel 2 getrennt unterrichtet, sofern sie mindestens fünf Schülerinnen und Schüler aufweisen.

²Werden in einem Niveau nicht fünf Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang erreicht, ist auf die Führung einer eigenen Niveaugruppe zu verzichten oder die Bildung einer zweiklassigen Niveaugruppe vorzunehmen.

³Sind pro Jahrgang weniger als fünf Schülerinnen und Schüler vom Französischunterricht dispensiert, werden die betreffenden Schülerinnen und Schüler in bestehende Lerngruppen integriert.

⁴Als Höchstzahlen gelten die Zahlen von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung zum Schulgesetz³.

2. Abschnitt Geteilte Schulabteilungen

Artikel 4 Fächer

¹In den Fächern «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt», Medien und Informatik und Textiles und Technisches Gestalten wird in der Regel in geteilten Abteilungen unterrichtet.
Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt werden die Abteilungen in der 3. Oberstufe nicht geteilt.

²Eine Teilung in den Fächern gemäss Absatz 1 muss bei folgenden Abteilungsgrössen vorgenommen werden:

a) in ein- und zweiklassigen Primarschulabteilungen
 b) in mehrklassigen Primarschulabteilungen
 und Gesamtschulen
 ab 10 Schülerinnen und Schülern
 ab 10 Schülerinnen und Schülern
 ab 14 Schülerinnen und Schülern;
 ab 10 Schülerinnen und Schülern;
 ab 10 Schülerinnen und Schülern.

Artikel 5 Weitere Fälle

¹In zwei- und mehrklassigen Abteilungen sowie in Gesamtschulen wird der Fremdsprachenunterricht in den einzelnen Klassen durchgeführt, wenn diese mindestens fünf Schülerinnen und Schüler zählen. Parallelklassen werden dabei zusammengezogen.

²Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung weitere Teilungen von zwei- und mehrklassigen Abteilungen und Gesamtschulen bewilligen.

-

³ RB 10.1115

3. Abschnitt Alternierter Unterricht

Artikel 6

¹Im Kindergarten und in der 1. - 4. Primarklasse wird zur Verstärkung der individuellen Förderung alterniert unterrichtet.

²Der Umfang des alternierten Unterrichts ergibt sich aus den Stundentafeln des Kindergartens und der Primarschule.

Artikel 7 Teilung von Schulabteilungen für den alternierten Unterricht

In Schulabteilungen, die 14 und mehr Schülerinnen und Schülern aufweisen, muss alterniert werden.

3. Kapitel: WAHLPFLICHTFÄCHER UND WAHLFÄCHER

Artikel 8 Angebot

Die Schulen sind verpflichtet, die Wahlpflichtfächer und Wahlfächer gemäss den Vorgaben der Stundentafeln anzubieten und sie durchzuführen, wenn die erforderliche Mindestzahl erreicht wird.

Artikel 9 Durchführung

¹Wahlpflichtfächer und Wahlfächer werden durchgeführt, wenn sich mindestens fünf Schülerinnen und Schüler für das Fach entscheiden. Die Schulen sind verpflichtet, den Schülerinnen und Schülern, welche Französisch oder Englisch in der 3. Oberstufe besuchen wollen, den Besuch zu ermöglichen.

²Als Höchstzahlen gelten die Zahlen von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung zum Schulgesetz⁴.

4. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 10 Abweichungen

¹Will eine Schule von den vorstehenden Richtlinien abweichen, benötigt sie hierfür die Zustimmung des Erziehungsrats.

²Begründete Gesuche mit Wirksamkeit auf Schuljahresbeginn sind bis spätestens am 15. Mai einzureichen.

Artikel 11 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Schulgesetz⁵.

⁴ RB 10.1115

⁵ RB 10.1111

Artikel 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien für die Zahl der Schülerinnen und Schüler von Fachabteilungen und von Wahlfächern vom 7. Mai 2008 werden aufgehoben.

Artikel 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2017 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Beat Jörg

Der Sekretär: Dr. Peter Horat